

## Satzung zum Schutz der Grünbestände In den Gewannen „Masthalde“, „Hauäcker“ und „Greutäcker“, Markung Aichwald-Lobenrot

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 33 sowie § 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald am 23.01.2006 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Grünbestände im Sinne von § 33 Abs. 1 NatSchG,

1. zur Sicherung
  - a) der Entwicklung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts,
  - b) von Flächen für die Naherholung,
  - c) von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
  - d) von Biotopvernetzungselementen,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbilds sowie zur Erhaltung des Kleinklimas,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen unter Schutz zu stellen.

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung gilt für Bäume und die übrigen Grünbestände i. S. von § 33 Abs. 2 und 3 NatSchG.
- (2) Im Gewann „Masthalde“, „Hauäcker“ und „Greutäcker“ wird der gesamte Baumbestand (Obstbäume), unabhängig vom Stammumfang, sowie der Grünbestand (Wiesen) unter Schutz gestellt.
- (3) Die Lage/Grenze des geschützten Baumbestandes und Grünbereiches ist in einer Karte der Gemeinde Aichwald vom 11.08.2005 im Maßstab 1:2.500 mit einer strichlierten Linie eingetragen.
- (4) Unter Schutz gestellt werden auch die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (5) Von den Bestimmungen dieser Satzung sind ausgenommen
  - a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
  - b) Bäume/Grünbestände, die bereits aufgrund von Rechtsverordnungen nach den §§ 26 und 31 NatSchG geschützt.

### § 3

#### Verbote

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder

Grünbestandes führen können. Verboten ist es insbesondere,

- a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, geschlossener Pflasterdecke) zu befestigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vorzunehmen,
- c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farbe zu lagern, auszuschütten oder auszugießen,
- d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
- e) Unkraut- und Insektenvernichtungsmittel, soweit sie nicht für eine entsprechende Anwendung zugelassen sind, auszubringen.

### § 4

#### Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume oder Grünbestände und Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichttraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen Freileitungen.

### § 5

#### Schutz- und Pflegemaßnahme

Die geschützten Bäume oder Grünbestände sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

### § 6

#### Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann nach § 79 NatSchG im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume oder Grünbestände zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) der geschützte Baum oder Grünbestand krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - d) von dem geschützten Baum oder Grünbestand Gefahren für Personen oder Sachen von bedeuten-

dem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

e) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzungen**

(1) Wer geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ersatzpflanzung nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadensminderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Bäume oder Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzwecks (§ 1) zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artzusammensetzung oder im Sinne des Schutzzwecks zumindest gleichwertigen Artzusammensetzung zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muss im Geltungsbereich dieser Satzung erfolgen. Wächst Sie nicht an, so ist sie zu wiederholen.

## **§ 8**

### **Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, und Entwicklung geschützter Bäume oder Grünbestände durchführt.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen oder Grünbeständen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet.

(3) Die Gemeinde kann Ersatzpflanzungen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs. 1 gegenüber, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Bäume oder Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;

2. den Verboten nach § 3 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume oder Grünbestände vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes oder des Grünbestandes führen können, insbesondere

a) den Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,

c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,

d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,

e) Unkraut- oder Insektenvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendungen zugelassen sind,

3. nach § 8 vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.02.2006 in Kraft.

Ausgefertigt:

Aichwald, den 23. Januar 2006

gez.  
Richard Hohler  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 76 NatSchG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.